

Tettngang, 18.09.2024


REACH-Verordnung Nr. 1907/2006/EG
Information zu Besorgnis erregenden Stoffen in Erzeugnissen (SVHC's)

Eine aktualisierte Kandidatenliste (Stand 27.06.2024) gemäß Artikel 59 (1,10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) wurde publiziert.

Wir sind im Sinne der REACH-Verordnung ein sogenannter „Nachgeschalteter Anwender“, da wir Chemikalien weder herstellen noch importieren.
Somit unterliegen wir weder Registrierungsspflichten gem. REACH noch der Pflicht zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Zudem enthalten nach unserem Kenntnisstand, auf Basis der Informationen unserer Lieferanten, unsere Produkte derzeit keine Stoffe oberhalb 0,1 Masse-%, die in der sogenannten „Kandidatenliste“ gemäß Artikel 59 (1, 10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH“) aufgeführt sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Reiss Kunststofftechnik GmbH


Walter Michelberger
Geschäftsleitung